

**Frischer Fisch: einheimisch oder aus fremden Gewässern?**

Speisefische aus heimischen Gewässern gelten als Spezialitäten und sind entsprechend teurer als ausländische Produkte. Sie sind aber nicht immer verfügbar. So muss das KAL immer wieder Fehldeklarationen feststellen.

**Seite 2**

**Feuer und Flamme für Spielzeugbälle**

Spielzeug darf nur aus schwer entzündbaren Materialien hergestellt werden. Spielzeug, das diesen Anforderungen nicht entspricht, stellt eine potentielle Gesundheitsgefährdung von Konsumentinnen, Konsumenten und speziell von Kindern dar und darf in der Schweiz nicht vertrieben werden. **Seite 3**

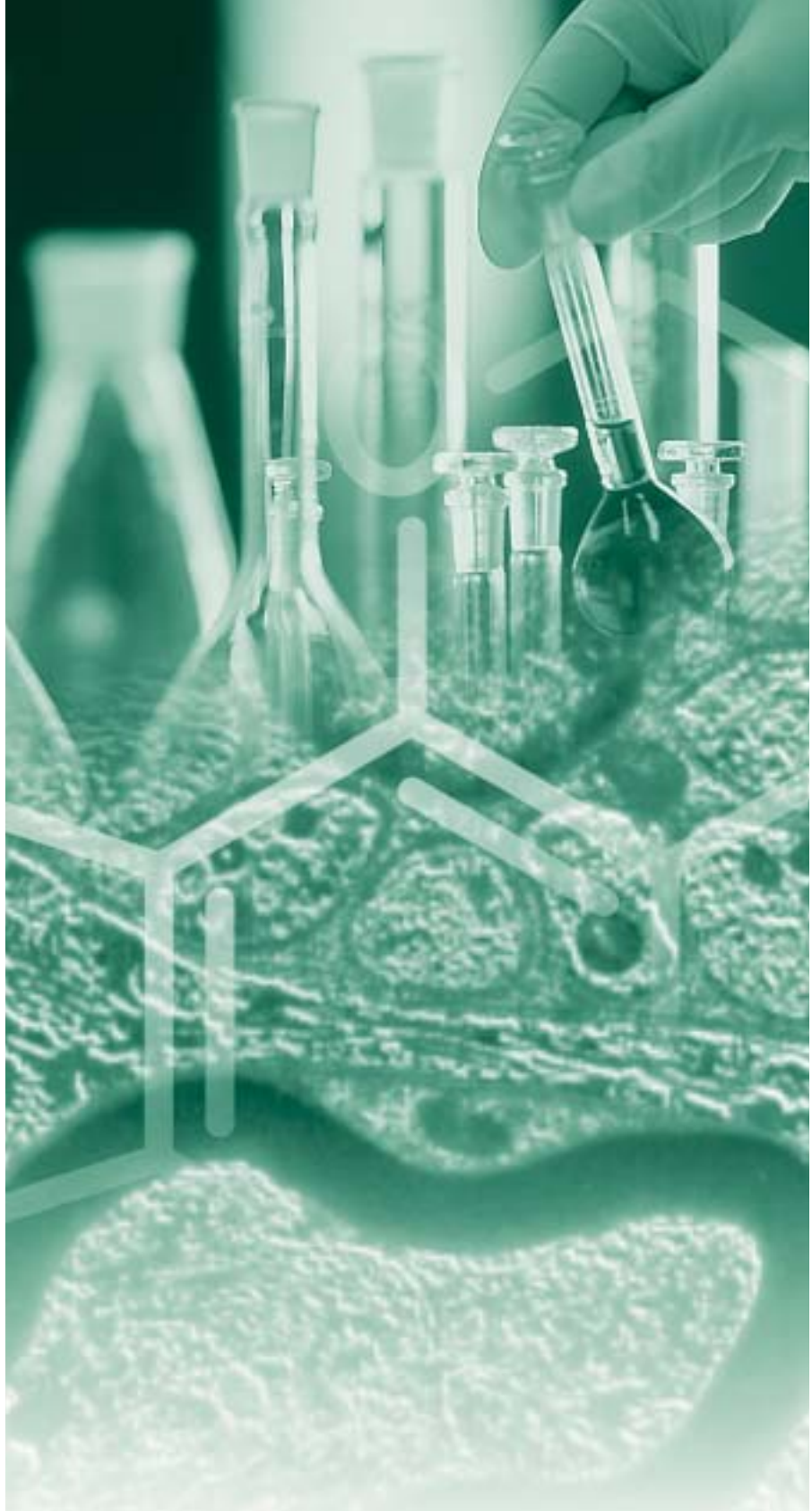
**Legionellen: Welche Vorkehrungen können getroffen werden?**

Einfache und konkrete Hilfestellung im Umgang mit Legionellen in Alters- und Pflegeheimen und in anderen Institutionen mit Personen, die nicht immunkompetent sind, findet man in unserem neusten Info-Blatt. **Seite 4**

**Strenge Vorschriften**

Bei Trüffeln ist die Verwendung täuschender Angaben besonders verlockend. Streng sind deshalb die Vorschriften für getrüffelte Produkte.

**Seite 4**



# KALeidoskop



Gesundheitsdepartement

**Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle**

**KAL**

## Lebensmittelinspektorat

# Frischer Fisch: einheimisch oder aus fremden Gewässern?

**Speisefische aus heimischen Gewässern gelten als Spezialitäten und sind entsprechend teurer als ausländische Produkte. Sie sind aber nicht immer verfügbar. So muss das KAL immer wieder Fehldeklarationen feststellen.**

(so) Kommt in Sachen einheimischer Fisch auch auf den Teller, was in der Menükarte versprochen wird? Dieser Frage gingen die Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren im Mai dieses Jahres nach. Verglichen wurden Deklaration und Herkunft der einheimischen Fische in Restaurationsbetrieben, ins-

besondere an den Ufern des Bodensee, Zürich- und Walensees. Anlass zur Überprüfung gab die Tatsache, dass immer wieder günstigere, ausländische Produkte angeboten werden, weil einheimischer Fisch zeitweise nicht erhältlich und vor allem teurer ist, als Ware aus dem Ausland.

### Waren im Kühl- und Tiefkühlraum

Überprüft wurden die Waren im Kühl- und Tiefkühlraum und die zugehörigen Lieferscheine. Diese Feststellungen wurden mit dem Angebot in der Speisekarte verglichen. In fünf (18 Prozent) von

28 Betrieben wurde eine Täuschung der Konsumenten festgestellt. Durchwegs korrekte Anpreisungen waren in fünf kontrollierten Betrieben am Walensee anzutreffen. Am Bodensee wurden vier (27 Prozent) von 15 Betrieben beanstandet, am Zürichsee war einer (12,5 Prozent) von acht kontrollierten Betrieben fehlerhaft.

Es wurden folgende Fischarten angeboten: Felchen, Egli, Zander, Hecht, Forelle, sowie Trüsche, Albeli und Saibling. Bei den am häufigsten angebotenen Fischarten Felchen und Egli traten auch die meisten Fehldeklarationen auf. Gründe dafür dürften neben den hohen Preisen auch die zeitweise mangelnde Verfügbarkeit der einheimischen Fische sein.

Fischarten	15 Betriebe am Bodensee		8 Betriebe am Zürichsee		5 Betriebe am Walensee		28 Betriebe Total	
	Korrekt	Täuschung	Korrekt	Täuschung	Korrekt	Täuschung	Korrekt	Täuschung
<b>Felchen</b>	13	1*	8	0	4	0	25	1
<b>Egli</b>	8	4*	7	0	5	0	20	4
<b>Zander</b>	6	3*	1	1	1	0	8	4
<b>Hecht</b>	3	0	3	0	2	0	8	0
<b>Forellen</b>	2	0	0	0	4	0	6	0
<b>Trüsche</b>	2	0	0	0	0	0	2	0
<b>Albeli</b>	1	0	1	0	0	0	1	0
<b>Saibling</b>	1	0	0	0	0	0	1	0

\* In 3 Betrieben ist Mehrfachtäuschung festgestellt worden.



### Wie in den Vorjahren

Das Ergebnis weicht kaum von denjenigen der vergangenen Jahre ab. Dabei zeigt sich einmal mehr, dass es immer noch ein paar «schwarze Schafe» gibt, die es mit der Wahrheit nicht allzu ernst nehmen. Auf jeden Fall werden die fehlbaren Betriebe einer Nachkontrolle unterzogen und die gesamte Untersuchung zu gegebener Zeit wiederholt.

**Forellen wurden keine beanstandet. Bei den am häufigsten angebotenen Fischarten Felchen und Egli traten auch die meisten Fehldeklarationen auf.**

## Chemie

## Feuer und Flamme für Spielzeugbälle

**Spielzeug darf nur aus schwer entzündbaren Materialien hergestellt werden. Spielzeug, das diesen Anforderungen nicht entspricht, stellt eine potentielle Gesundheitsgefährdung von Konsumentinnen, Konsumenten und speziell von Kindern dar und darf in der Schweiz nicht vertrieben werden.**

(phi) Zugegeben, es gibt appetitlicheres Spielzeug als wabbelige, an glatten Flächen kleben bleibende Bälle, die von dort langsam «hinunterkriechen» oder als ziemlich deformierte Masse auf dem Boden landen. Aber Kinder finden die seltsamsten Dinge interessant und entwickeln oft ausgefallene Ideen. So ist es nicht auszuschliessen, dass ein Kind auch versuchen könnte, einen solchen Spielzeugball an ein brennendes Streichholz oder Feuerzeug zu halten.

Was würde in diesem Fall geschehen? Manche Bälle würden sofort Feuer fangen, weiterbrennen und das Material würde schmelzen. Brennende Kunststoffropfen würden sich lösen, so dass sich das Feuer auf die Umgebung ausbreiten könnte.

Dass solches nicht im Sinne der Konsumentenschaft sein kann und eine Gesundheitsgefährdung darstellt, wird in der sogenannten Spielzeugverordnung (Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug, kurz VSS) klar geregelt. Dort heisst es im Art. 2: «Spielzeug darf

bei bestimmungsgemässer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer sowie Dritter nicht gefährden», weiter im Art. 3: «Spielzeug muss die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang 2 (...) erfüllen.» Im besagten Anhang 2 ist nun beim Punkt «Entflammbarkeit» Folgendes nachzulesen:

«Spielzeug darf nur aus Stoffen zusammengesetzt sein, die:

- bei direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen Feuerquelle nicht Feuer fangen;
- schwer entflammbar sind (d.h. das Feuer muss erlöschen, sobald die externe Feuerquelle entfernt wird);
- nach dem Entflammen langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen; oder
- den Verbrennungsprozess verlangsamen».

#### Alle Proben beanstandet

Diesen Anforderungen genügten alle drei im Kanton St.Gallen erhobene Proben nicht. Bei einem Brennbarkeitstest entzündete sich das Material sofort, die Flamme breitete sich über den ganzen Ball aus und brachte den Kunststoff zum Schmelzen.

Die Vertreiber der Produkte beriefen sich in einer Einsprache auf die Europäische Norm EN 71-2, in welcher sowohl verschiedene Spielzeuggruppen

als auch die anzuwendenden Brennbarkeitstests festgehalten sind. Die Norm beschreibt in erster Linie die Untersuchung von Verkleidungsmaterialien, wie zum Beispiel Bärte, Perücken, Umhänge. Ebenfalls erwähnt werden begehrte Spielzeuge (Zelte, Puppentheater) und «ausgestopftes Weichspielzeug mit haariger Oberfläche oder Oberfläche aus textilem Material», also grob gesprochen die Gruppe der Stofftiere. Die klebrigen Bälle fallen jedoch in keine der aufgelisteten Gruppen, was dazu führt, dass solches Spielzeug oftmals nicht den erforderlichen Qualitätstests unterzogen wird und die Vertreiber stillschweigend davon ausgehen, dass die erwähnte Norm erfüllt wird.

Dass dem nicht so ist, zeigten die Laboruntersuchungen des KAL. Die Europäische Norm schliesst jedoch «allgemeine Anforderungen in Bezug auf Spielzeug aller Art» mit ein. Ausserdem kommen in solchen Fällen die Sicherheitsanforderungen der VSS zur Anwendung.

#### Potentielle Gefährdung

Das BAG wies in einem Informationsschreiben vom März dieses Jahres und einer inhaltsgleichen Medienmitteilung ebenfalls auf den Umstand hin, dass Spielzeug nur aus schwer entzündbaren Materialien hergestellt werden darf. Spielzeug, das diesen Anforderungen nicht entspricht, stellt eine potentielle Gesundheitsgefährdung von Konsumentinnen, Konsumenten und speziell von Kindern dar und darf in der Schweiz nicht vertrieben werden.



**Beim Brennbarkeitstest entzündete sich das Material sofort, die Flamme breitete sich über den ganzen Ball aus und brachte den Kunststoff zum Schmelzen.**

(Bilder Jürg Schmid)



## Mikrobiologie

# Legionellen: Welche Vorkehrungen können getroffen werden?

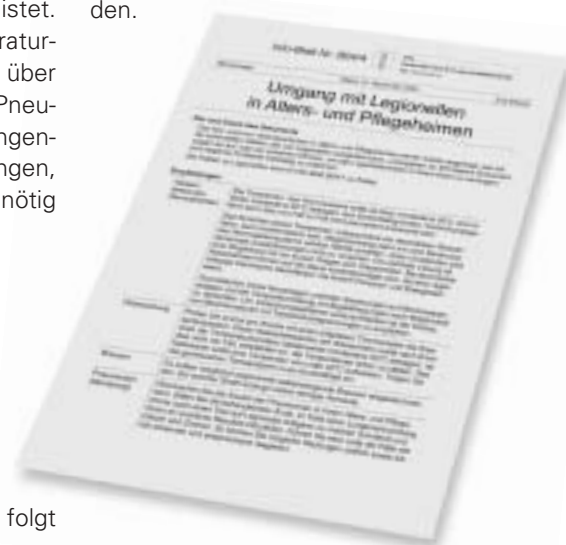
**Einfache und konkrete Hilfestellung im Umgang mit Legionellen in Alters- und Pflegeheimen und in anderen Institutionen mit Personen, die nicht immunkompetent sind, findet man in unserem neusten Info-Blatt.**

(js) In der Vergangenheit wurde das KAL verschiedentlich angefragt, ob es nicht Empfehlungen für die Betreiber von Altersheimen abgeben könne, wie diese der Legionellenproblematik begegnen könnten und welche vorbeugenden Massnahmen getroffen werden sollten. Es gibt zwar eine reiche Literaturpalette zu diesem Thema: es gibt Fachpublikationen, welche die technische Seite des Problems behandeln und es gibt eine

Broschüre des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Gewünscht wurde aber ein möglichst einfaches, nur wenige Punkte umfassendes Blatt, als einfache und konkrete Hilfestellung für den Heimleiter.

Vor diesem Hintergrund entstand das Info-Blatt B04/4 «Umgang mit Legionellen in Alters- und Pflegeheimen». Darin werden in sieben Punkten die aus unserer Sicht wichtigen Themen aufgelistet. Die Liste reicht von der Temperaturüberwachung des Duschwassers, über das Überwachen der Anzahl der Pneumonien, die im Heim in der Vergangenheit auftraten, bis hin zu Empfehlungen, wann Legionellenuntersuchungen nötig sind.

Das Papier wurde zwar speziell für Altersheime erarbeitet, es ist aber auch an anderen Orten einsetzbar. Nach unserer Meinung kann diese Empfehlung immer dann angewendet werden, wenn in einer Institution mit Personen gerechnet werden muss, die nicht immunkompetent sind. Solche Institutionen sind neben Alters- und Pflegeheimen beispielsweise auch Gefängnisse. Das Info-Blatt kann von unserer Webseite (Bereich Download, Mikrobiologie) heruntergeladen oder beim Sekretariat (071 229 28 00) telefonisch bestellt werden.



## Administration

# Kennzeichnung von getrüffelten Lebensmitteln

(dh) Trüffel sind sehr teure Pilze; die Verlockung zu täuschenden Angaben daher gross. Streng sind deshalb die Vorschriften für getrüffelte Produkte. Von zwölf im Jahre 2002 untersuchten getrüffelten Lebensmitteln mussten vier (33 Prozent) beanstandet werden. Als «Trüffel» dürfen gemäss der Verordnung des EDI über Speisepilze (abgekürzt Pilzverordnung oder VSp; SR 817.022.291) nur folgende Pilze der Gattung *Tuber* bezeichnet werden:

• *Tuber aestivum* Vitt.  
**Sommertrüffel**

• *Tuber f. uncinatum* (Chat.)  
*Montecchi et Borelli*; bzw.

• *Tuber albidum* Pico  
(syn.: *Tuber borchii* Vitt.)  
**Herbsttrüffel**

• *Tuber brumale* Vitt.  
**Wintertrüffel**

• *Tuber magnatum* (Pico) Vitt.  
**Piemont- bzw. Alba-Trüffel**

• *Tuber melanosporum* Vitt.  
**Perigord-Trüffel**

Getrüffelte Lebensmittel sind wie folgt zu kennzeichnen (Art. 12 VSp):

- «getrüffelt», «truffé», oder «mit Trüffeln», wenn der Anteil an Trüffeln mindestens 3 Massenprozent, bezogen auf das Endprodukt, beträgt;
- «getrüffelt zu X %», «truffé à X %» oder «mit X % Trüffeln», wenn der Anteil an Trüffeln mindestens 1 Massenprozent, bezogen auf das Endprodukt, beträgt.

Lebensmittel, deren Anteil an Trüffeln weniger als 1 Massenprozent, bezogen auf das Endprodukt, beträgt, dürfen nicht mit einem besonderen Hinweis auf Trüffel gekennzeichnet werden.

Als «Jus de truffes» wird der flüssige Extrakt bezeichnet, der durch das erstmalige Sterilisieren von ganzen Trüffeln oder Trüffelteilen der Arten *Tuber melanosporum* und *Tuber brumale* erhalten wird. Der Zusatz von Kochsalz (höchstens 5 Massenprozent), Gewürzen oder Branntwein ist gestattet.

### Impressum

**Herausgeber:** KAL  
Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle  
Blarerstrasse 2, CH-9001 St.Gallen  
Tel. 071 229 28 00, Fax 071 229 28 01  
E-Mail: info@gd-kal.sg.ch  
http://www.kal.ch

**Grafisches Konzept:**  
Atelier Güttinger AG, Abtwil

**Druck:** Cavelti AG, Gossau

Nachdruck mit Einwilligung der Redaktion erlaubt.